jusline®
>>> Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1994/6/22 1Ob573/94, 5Ob286/01x, 1Ob69/02g, 5Ob275/03g, 4Ob196/08i, 6Ob181/10a, 5Ob31/11m

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 22.06.1994

Norm

ABGB §1096 A1
ABGB §1112 A

Rechtssatz

1.) Grundsätzlich bewirkt nur die vollständige Zerstörung eines Bestandgegenstands die Auflösung des Bestandvertrages. Ein nur teilweises Erlöschen des Bestandvertrages ist möglich, wenn ein räumlich selbständiges Objekt (zum Beispiel Aufzug) vorliegt und die Voraussetzungen des § 1112 ABGB nur für dieses zutreffen.

2.) Solange die Wiederherstellung des Mietgegenstandes rechtlich und wirtschaftlich möglich ist, kann der Mieter die Zuhaltung des Mietvertrages verlangen. Ein bloß vorübergehender Entzug der baurechtlichen Benützungsbewilligung bewirkt nicht den rechtlichen Untergang der Sache. Die Beweislast, alle ihm zu Gebote stehenden Mittel ausgeschöpft zu haben, um dem Mieter den bedungenen Gebrauch zu verschaffen, und auch für die Unwirtschaftlichkeit der Reparaturmaßnahmen trifft den Vermieter.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 573/94
  Entscheidungstext OGH 22.06.1994 1 Ob 573/94
  Veröff: SZ 67/112
- 5 Ob 286/01x
  Entscheidungstext OGH 11.12.2001 5 Ob 286/01x
  Vgl auch; nur: Ein nur teilweises Erlöschen des Bestandvertrages ist möglich, wenn ein räumlich selbständiges Objekt (zum Beispiel Aufzug) vorliegt und die Voraussetzungen des § 1112 ABGB nur für dieses zutreffen. (T1)
- 1 Ob 69/02g
  Entscheidungstext OGH 30.04.2002 1 Ob 69/02g
  nur: Grundsätzlich bewirkt nur die vollständige Zerstörung eines Bestandgegenstands die Auflösung des Bestandvertrages. (T2); Beisatz: §1112 ABGB ist dahin einschränkend auszulegen, dass das Bestandverhältnis nicht erlischt, soweit den Bestandgeber dem Bestandnehmer gegenüber eine Wiederherstellungspflicht trifft und die Wiederherstellung auch möglich ist. (T3)
- 5 Ob 275/03g
  Entscheidungstext OGH 09.12.2003 5 Ob 275/03g
  Vgl auch; nur: Solange die Wiederherstellung des Mietgegenstandes rechtlich und wirtschaftlich möglich ist, kann der Mieter die Zuhaltung des Mietvertrages verlangen. (T4); Beis ähnlich wie T3
- 4 Ob 196/08i
  Entscheidungstext OGH 18.11.2008 4 Ob 196/08i
  Auch; nur: Die Beweislast für die Unwirtschaftlichkeit der Erhaltungsarbeiten trifft den Vermieter. (T5)
- 6 Ob 181/10a
  Entscheidungstext OGH 17.12.2010 6 Ob 181/10a
  Vgl; nur: Ein bloß vorübergehender Entzug der baurechtlichen Benützungsbewilligung bewirkt nicht den rechtlichen Untergang der Sache. (T6); nur T5
- 5 Ob 31/11m
  Entscheidungstext OGH 25.08.2011 5 Ob 31/11m
  Vgl auch

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1994:RS0020732

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

07.10.2011

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at